



Unken, am 14.02.2008

FRIEDHOFORDNUNG

Gemäß den Bestimmungen des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1961, LGBl. Nr. 28/1961 hat die Gemeindevertretung Unken in ihrer Sitzung vom 21. März 1986 eine Friedhofordnung beschlossen und verordnet. Mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.12.1998, vom 11.04.2002 sowie vom 14.02.2008 wurde diese Friedhofordnung überarbeitet, neu verfasst und neu verordnet. Die neu verfasste Friedhofordnung enthält folgende Bestimmungen:

§ 1 Lage des Friedhofes

Der Friedhof der Gemeinde Unken besteht aus folgenden Grundstücken:

a) Alter Friedhofsteil:

GP. 214/2	Gemeinde Unken	(süd-westlicher Teil),
GP. 214/3	Gemeinde Unken	(Aufbahrungshalle),
BP. . 161	Gemeinde Unken	(nördlicher Teil) und
BP. . 60	Pfarrkirche Unken	(Kirche und umliegendes Grundstück)

b) Neuer Friedhofsteil:

GP. 214/4	Gemeinde Unken	(nord-westlicher Teil)
-----------	----------------	------------------------

Die Anpachtung des von der römisch-katholischen Pfarrkirche Unken gepachteten Friedhofsteiles (BP. .60) ist im Pachtvertrag vom 10.12.1961 näher geregelt.

§ 2 Verwaltung

- 1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des gesamten Friedhofes obliegt der Gemeinde Unken.
- 2) Bei der Gemeinde Unken liegt ein Plan mit sämtlichen Grabstätten sowie ein Verzeichnis aller im Friedhof beerdigten Personen auf.

§ 3 Verwendung des Friedhofes

- 1) Der Friedhof dient der Beerdigung von Leichen bzw. Urnen von:
 - a) Personen, die im Zeitpunkt ihres Todes ihren ordentlichen Wohnsitz (Hauptwohnsitz) in der Gemeinde Unken hatten;
 - b) Personen, die vor einer Übersiedlung in ein Senioren- bzw. Pflegeheim in einer anderen Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz (Hauptwohnsitz) in der Gemeinde Unken hatten;
 - c) Personen, die zu früheren Zeiten über einen längeren Zeitraum ihren ordentlichen Wohnsitz (Hauptwohnsitz) in der Gemeinde Unken hatten und zum Zeitpunkt ihres Todes in einer nahen Verwandtschaftsbeziehung zu einer in Unken wohnhaften Person stehen.
 - d) Personen, die im Gemeindegebiet Unken tot aufgefunden wurden und deren Wohnsitz nicht feststellbar ist.

- 2) Für die Beisetzung anderer Leichen erteilt der Bürgermeister die Genehmigung, wobei für die Grabherstellung die 4-fache Beisetzungsgebühr und für das Nutzungsrecht der Grabstätte bzw. der Urnennische die 4-fache Grabgebühr zu entrichten ist.
- 3) Der gemeindeeigene Teil des Friedhofes ist öffentlich. Eine Beisetzung aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen kann nicht abgelehnt werden.

§ 4 Öffnungszeit

Der Friedhof ist dauernd geöffnet.

§ 5 Verhalten

- 1) Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- 2) Den Anordnungen der mit der Friedhofaufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- 3) Kinder unter sechs Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

§ 6 Verbote

Innerhalb des Friedhofes ist verboten:

- a) das Rauchen;
- b) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen;
(Handkarren für die Grabstättenpflege sind erlaubt)
- c) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften jeder Art (ausgenommen Sterbebilder und Trauerparten);
- d) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art;
- e) das Sammeln von Spenden;
- f) das Ablegen von Abfällen im und um den Friedhof an anderen als an dem dafür vorgesehenen Ablagerplatz (dazu gehören auch leere Blumenvasen, Gläser usw.);
- g) die Verwendung von unpassenden Gefäßen für die Aufstellung (Aufbewahrung) von Blumenschmuck. Es dürfen hierfür nur der Würde des Platzes entsprechende Gefäße verwendet werden.
Die Gemeindebediensteten sind berechtigt, derartige Gegenstände auch ohne Rücksprache mit dem Grabinhaber zu entfernen und zu vernichten.

§ 7 Leichenaufbahrung

Als würdiger Ort der Aufbahrung von Leichen dient das Aufbahrungsgebäude.

§ 8 Grabstätten

- 1) Die Grundflächen der Grabstätten bleiben im Eigentum der Gemeinde bzw. der Pfarrkirche Unken. Es werden nur Grabnutzungsrechte gemäß dieser Friedhofsordnung vergeben. (Mit der Pfarrkirche Unken bestehen hinsichtlich einzelner Gräber besondere Vereinbarungen).

- 2) Beabsichtigte Beerdigungen sind unverzüglich nach dem Tod bei der Gemeinde Unken anzumelden und dürfen nur nach Genehmigung durch die Gemeinde durchgeführt werden.
- 3) Die Zuteilung der Gräber und Urnen erfolgt durch die Gemeindeverwaltung, wobei ein neues Grab nur vergeben werden kann, wenn dieses direkt für eine Erdbestattung benötigt wird. Grabarbeiten zur Öffnung und Zuschüttung einer Grabstätte dürfen nur durch die Gemeinde (Gemeindearbeiter) erfolgen.
- 4) Alle Gräber müssen sobald als möglich, spätestens 12 Monate nach der Beerdigung fertig hergestellt werden.
- 5) Die Grabstätten sind vom Nutzungsberechtigten bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes ordnungsgemäß in Stand zu halten, wobei die Nutzungsberechtigten besonders auf die Standfestigkeit des Grabsteines bzw. des Grabkreuzes zu achten haben.
- 6) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch mangelhafte Instandhaltung bzw. Betreuung entstehen.
- 7) Das Bepflanzen außerhalb der Grabstätten mit Bäumen, Sträuchern usw. ist nicht gestattet. Ebenso dürfen in die Grabstätten keine Pflanzen gesetzt werden, die über die Grabeinfassung hinausragen bzw. hinaushängen.
- 8) Die Wege (Gänge) zwischen den Grabstätten sind als Rasenflächen ausgebildet und dürfen nicht überschüttet oder belegt werden. Weiters dürfen auf diesem Wege keine Gegenstände aller Art abgestellt werden.
- 9) Die an den südseitigen Kirchenmauern befindlichen Grabstätten werden aus denkmalpflegerischen Gründen zur Neubelegung nicht zugelassen und sind nach Ablauf der jeweiligen Grabnutzungsrechte aufzulassen.
- 10) Die Grabstätten sind während der gesamten Nutzungsdauer in einer anständigen, sauberen und pietätvollen Form zu pflegen und zu erhalten.
- 11) Eine notwendige Entfernung einer Grabstätte anlässlich einer bevorstehenden Beerdigung oder bei Auflassung einer Grabstätte ist vom (von der) Nutzungsberechtigten entweder selbst, von einem befugten Unternehmen oder über Ersuchen von der Gemeinde gegen Ersatz der Arbeitskosten vorzunehmen. Bei einer Entfernung durch die Gemeinde (Gemeindearbeiter) übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung für eventuell entstehende Schäden an der Grabstätte.
- 12) Urnen werden beigesetzt,
 - a) in bereits bestehenden Grabstätten oder
 - b) in der Urnenmauer
 - c) in der anonymen Urnennische im

§ 9 Ausführung der Grabstätten

- 1) Bei der Ausgestaltung der Gräber ist auf die landschaftliche architektonische Eigenart des Friedhofes zu achten. Die Art und Form der Grabstätten darf nicht auffallend von den hier gebräuchlichen Formen abweichen, sondern muss vielmehr den ländlichen Verhältnissen entsprechen.
- 2) In der gesamten Friedhofsanlage dürfen nur schmiedeeiserne Grabkreuze oder gehauene Grabsteine aus heimischen Materialien als Grabmäler Verwendung finden. Grabmäler mit geschliffener oder polierter Oberfläche sind nicht zulässig.

- 3) Das äußere Ausmaß der Grabeinfassungen hat zu betragen:

Art des Grabes	Länge	Breite
Einzelgrab	160 cm	100 cm
Doppelgrab	160 cm	140 cm

Doppelgräber sowie Kindergräber sind im neuen Friedhofsteil nicht zulässig.

Sowohl Grabsteine als auch Grabkreuze dürfen maximal eine Breite aufweisen, welche an beiden Außenseiten um mindestens 10 cm schmaler ist als die Außenkante der Grabeinfassung.

Grabkreuze dürfen wegen Verletzungsgefahr seitlich keine spitzige Ausführung haben.

Grabeinfassungen müssen auf mindestens 3 Teile zerlegbar ausgeführt werden.

- 4) Maximale Höhe der Grabstätte, gemessen ab der Oberkante der Grabeinfassung:

- a) Für Kreuze (Holz und Eisen) 1,50 m,
- b) Für gehauene Steine 1,10 m.

Die Grabeinfassung ist in einer Höhe von 20 cm auszuführen.

- 5) Der Abstand zwischen den Grabeinfassungen muss

- a) im alten Friedhofsteil mindestens 35 cm und
- b) im neuen Friedhofsteil mindestens 60 cm betragen.

Unterlagen der Grabeinfassung bzw. des Grabsteines dürfen das Ausmaß der Grabeinfassung und das Bodenniveau nicht überragen.

- 6) Vor Errichtung einer Grabstätte bzw. Urnennische ist beim Gemeindeamt Unken rechtzeitig um Genehmigung anzusuchen. Dem Ansuchen ist eine Skizze der Grabstätte bzw. der Urnentafel mit den genauen Maßangaben sowie eine Beschreibung über die Ausführung des verwendeten Materials beizuschließen.

Vor Genehmigung durch das Gemeindeamt mittels Genehmigungsvermerk auf den vorgelegten Unterlagen darf die Grabstätte nicht aufgestellt bzw. die Urnennische nicht mit einer Tafel versehen werden.

- 7) Bei einer Beisetzung von Urnen in der Urnenmauer des Friedhofes ist die Urnennische mit einer Urnentafel zu versehen (anzuschrauben), die wie folgt ausgeführt sein muss:

- a) Die Urnentafel hat ein Ausmaß von genau 42 x 44 cm (Breite/Höhe) zu erhalten und ist die obere Kante rund, mit abgesetzten Ecken, wie die bereits bestehenden Urnentafeln, auszuführen.
- b) Die Urnentafel muss aus einer bronzenen Gussplatte hergestellt sein.
- c) Die Beschriftung ist in die Urnentafel mit einzugießen und in gleicher Farbe, wie die Tafel selbst, zu halten.

§ 10 Friedhofgebühren

- 1) Für die Verleihung von Nutzungsrechten und deren Erneuerung, die Benützung von Friedhofeinrichtungen und die Beanspruchung von Arbeitsleistungen der Gemeinde hebt die Friedhofverwaltung (Gemeinde) nach Maßgabe einer von der Gemeindevertretung zu beschließenden Friedhofsgebührenordnung Gebühren ein.

- 2) Die Friedhofgebühren werden von der Gemeindevertretung der Gemeinde Unken jährlich festgesetzt.

§ 11 Sanitätspolizeiliche Vorschriften

- 1) Die Tiefe eines Normalgrabes ist so zu bemessen, dass die Überschüttung des obersten Sarges noch mindestens 1,0 m beträgt.
- 2) Eine Erdbestattung in luftdicht ausgeführten Särgen ist nicht gestattet.

§ 12 Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern die Tat oder Unterlassung nicht nach anderen Vorschriften mit strengeren Strafen bedroht oder gerichtlich strafbar ist, als Verwaltungsübertretungen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen geahndet.

In besonders schweren Fällen oder bei wiederholter Übertretung dieses Gesetzes kann neben der Geldstrafe eine Arreststrafe bis zu zwei Wochen verhängt werden.

§ 13 Übergangsbestimmungen

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Benutzungsrechte an Grabstellen sind von diesem Zeitpunkt an als Benutzungsrechte im Sinne dieser Verordnung anzusehen.

Sie gelten vom Tage des Erwerbes des Benutzungsrechtes an 10 Jahre und können nach Ablauf jeweils wieder um 10 Jahre verlängert werden.

Die Benutzungsrechte sind anlässlich der erstmaligen Aufnahme eines Nutzungsrechtes mittels Bescheid zu verleihen.

§ 14 Wirksamkeit

Diese Friedhofordnung wurde am 14.02.2008 von der Gemeindevertretung Unken beschlossen, kundgemacht und ist mit 03.03.2008 in Kraft getreten.

Unken, am 15. Februar 2008

Für die Gemeindevertretung der Gemeinde Unken:

Der Bürgermeister:
Franz Ensinger, eh.